



SATZUNG des Kreisjugendringes Nordhausen e.V.

1. Name und Sitz

Der Kreisjugendring Nordhausen ist eine auf freiwilliger Grundlage gebildete Arbeitsgemeinschaft von im Kreisgebiet tätigen Kinder- und Jugendverbänden und sonstigen Jugendgemeinschaften und - Initiativen . Er trägt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namen "Kreisjugendring Nordhausen e.V." und hat seinen Sitz in Nordhausen, Käthe-Kollwitz-Straße 10.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2. Aufgaben und Ziele

Der Kreisjugendring Nordhausen e.V. richtet seine Arbeit auf die Förderung und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit im Kreisgebiet. Er vertritt in gegenseitiger Anerkennung und Achtung der Eigenständigkeit aller Mitglieder deren Interessen gegenüber der Öffentlichkeit, den Vertretungskörperschaften und Behörden.

Darüber hinaus erkundet er die Interessen der Jugend und nimmt dazu Stellung. Er verpflichtet sich damit, dem Wohle der gesamten Jugend im Kreisgebiet zu dienen

Der Kreisjugendring Nordhausen e.V. ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Aufgaben des Kreisjugendringes sind insbesondere:

1. autoritären, totalitären, nationalistischen, rassistischen und militaristischen Tendenzen mit allen Kräften entgegenzuwirken; das gegenseitige Verständnis und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit in der jungen Generation durch ständigen Erfahrungsaustausch und gegenseitige Unterstützung zu fördern;
2. junge Menschen zum kritischen Denken und Handeln auf der Grundlage der realen Verhältnisse unserer Gesellschaft zu befähigen und ihre Bemühungen zur Demokratisierung aller gesellschaftlichen Bereiche zu fördern;
3. die Interessen von Jugendlichen, ihren Gruppen, Zusammenschlüsse und Jugendverbände in der Öffentlichkeit und gegenüber Parlamenten und Behörden durch eine qualifizierte Mitbestimmung zu vertreten (z.B. Jugendhilfeausschuss, Jugendamt, etc.)
4. gemeinsame Einrichtungen (z.B. Jugendzentren, Jugendhäuser o.ä.) zu initiieren und zu betreiben;
5. gemeinsame Aktionen und Veranstaltungen der außerschulischen Bildung anzuregen, zu planen und durchzuführen;
6. mit Instituten und Organisationen im Bereich der Erziehung und Bildung zusammenzuarbeiten;
7. Stellungnahmen, Informationsschriften, Arbeitsmaterialien, Publikationen zu jugendpolitischen Themen parteipolitisch unbeeinflusst herauszugeben;
8. die internationale Jugendzusammenarbeit, Begegnungen und Studienfahrten zum Kennen lernen gesellschaftlicher Probleme anderer Länder als Beitrag zur Völkerverständigung anzuregen und zu fördern.

3. Gemeinnützigkeit

Der Kreisjugendring Nordhausen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

4. Mitgliedschaft

- a) Ordentliche Vereinsmitglieder können juristische Personen, Gruppen und Initiativen etc. werden.
- b) Außerordentliche Vereinsmitglieder können juristische Personen, Gruppen und Initiativen etc. werden, die untengenannte Voraussetzungen unter Punkt 4. d) 3. + 4. und d) 4. nur zum Teil erfüllen.
- c) Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, die Mitgliederversammlung muss diese Entscheidung mit 2/3 Mehrheit bestätigen.
Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- d) Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Kreisjugendring e.V. sind:
 1. die Anerkennung der Grundrechte und der gültigen Verfassung;
 2. der Jugendverband muss sich im Wirkungsbereich auf eine Stadt oder Gemeinde des Kreises Nordhausen erstrecken;
 3. dass die Mitglieder öffentlich, überwiegend und im umfassenden Sinne jugend- pfelegerisch und jugendpolitisch tätig sind und im Jugendring aktiv mitarbeiten;
 4. dass Jugendgruppen gebildet werden
 5. dass die Ordnung der Mitglieder nachweislich auf demokratischer Grundlage beruht;
 6. für die Mitglieder, die einem Erwachsenenverband angehören, dass sie ihre Arbeit nach eigener Ordnung führen;

5. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss schriftlich an den Vorstand erklärt werden.
2. Die Mitgliedschaft erlischt bei Selbstauflösung eines Mitgliedes oder bei Wegfall einer Voraussetzung des Punktes 4. Die Feststellung trifft die Mitgliederversammlung .
3. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann von jedem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich gestellt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Den Delegierten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
4. Dauerhafte Untätigkeit während einer Wahlperiode im Kreisjugendring führt zum Verlust der Mitgliedschaft. Sie wird von der Mitgliederversammlung festgestellt und mit 2/3 Mehrheit der Ausschluss ausgesprochen. Dem Mitglied ist vor Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

6. Organe

Die Organe des Kreisjugendringes sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

7. Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied und jedes Vorstandsmitglied (außer Geschäftsführer/In) eine Stimme, sofern diese nicht durch einen anderen Delegierten seiner Mitgliedsorganisation wahrgenommen wird.

Außerordentliche Mitglieder haben lediglich Antragsrecht.

Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Delegierten der Mitglieder zusammen.

Jedes Mitglied (nach 4 a) und b)) entsendet 2 Delegierte. Einer der Delegierten darf nicht älter als 27 Jahre sein. Die Mitglieder haben bei der Benennung ihrer Delegierten darauf zu achten, dass die Relation von männlichen und weiblichen Personen in ihrer Organisation durch die Auswahl männlicher bzw. weiblicher Vertreter und Vertreterinnen für die Mitgliederversammlung ausreichend berücksichtigt ist. Sind im Kreis Nordhausen mehrere Gruppen des gleichen Mitgliedes tätig, so entsenden sie die Delegierten als gemeinsame Vertretung.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung,
3. Bestätigung der Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
4. Bestätigung des Haushaltsplanes
5. Bestätigung des Jahresberichtes
6. weitere Aufgaben, soweit diese aus der Satzung oder nach Gesetz sich ergeben.

Mindestens zweimal im Jahr, möglichst im 1. + 4. Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung zur vorschlagenden, beratenden, ordnenden und beschlussfassenden Arbeit im Sinne der in Punkt 2 genannten Aufgaben und Ziele stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.

Die Mitgliederversammlung tagt in der Regel öffentlich.

Ständig eingeladene Berater sind die Kreisjugendpflege und als beratende Gäste die Stadtjugendringe, Jugendzentren und Jugendgruppen, die nur in einer Gemeinde tätig sind.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 25% der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein 50% der Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als 50% der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut im zeitlichen Abstand von 7 Tagen einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung, mit Ausnahme von Satzungsänderungen, werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

8. Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

9. Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der gesamte Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern.

Das Jugendamt kann den Kreisjugendpfleger beratend zu den Vorstandssitzungen entsenden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt; bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern erfolgt die Kooptierung durch den Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.

Der Vorsitzende wird in Personenwahl gewählt.

Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden im gemeinsamen Wahlvorgang gewählt, wobei jeder Einzelne mindestens 50 % der Stimmen erhalten muss. Näheres regelt die Wahlordnung.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein, ist für die Tagesordnung verantwortlich und bearbeitet die laufenden Aufgaben in Verantwortung gegenüber der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
3. Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung,
4. Berufung des Geschäftsführers und Einstellung von Mitarbeitern,
5. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge.

10. Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit.

11. Der Geschäftsführer

Der vertretungsberechtigte Vorstand kann einen Geschäftsführer mit der Führung der laufenden Geschäfte bevollmächtigen, insbesondere der personellen und finanziellen Angelegenheiten. Er nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

12. Satzungsänderung

Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von 3/4 der Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

13. Geschäftsordnung

Die Organe des Kreisjugendring Nordhausen e.V. geben sich im Rahmen der Satzung eine Geschäftsordnung.

14. Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

15. Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins.

Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

16. Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Jugendamt des Landkreises, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, insbesondere zur Förderung der Jugendhilfe, zu verwenden hat. Zuvor ist das Finanzamt zu hören.

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.

Zuletzt geändert am 25.11.2009 – Neufassung in der Mitgliederversammlung

Eintragung ins Vereinsregister 133 am 24.03.2010